## Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie zur Aufhebung der RL 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABI. L 332 vom 28.12.2000, S. 81) und zur Änderung der RL 2009/16/EG und 2010/65/EU COM(2018) 33 final
KOM-Nr.:	
BR-Drucksache:	12/18
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MWVATT / VII 44
Zielsetzung:	Das Entladen von Abfällen von Schiffen stellt zunehmend eine Bedrohung für die Meeresumwelt dar, wobei die ökologischen und ökonomischen Auswirkungen mit hohen Kosten verbunden sind. Immer mehr wissenschaftliche Studien weisen die verheerenden Folgen für die Meeresökosysteme und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit nach. Die meisten Quellen des Abfalleintrags in die Meere befinden sich zwar an Land, doch spielt auch die Schifffahrt eine wichtige Rolle beim Einbringen von Haushalts- und Betriebsabfällen auf See. Seit 2000 wurde das MARPOL-Übereinkommen durch mehrere Änderungen verstärkt, während Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen der RL nicht mehr mit dem internationalen Rahmen in Einklang stehen. Zur Überarbeitung und Klarstellung der bestehenden drei RL wird dieser eine zusammenfassende Vorschlag vorgelegt.
Wesentlicher Inhalt:	In der RL 2000/59/EG ist die landseitige Abfall- bewirtschaftung durch Bestimmungen für die EU und den EWR einheitlich geregelt, die die Verfügbarkeit von Hafenauffangeinrichtungen und die Entladung von Abfällen in diesen Einrichtungen gewährleisten. Sie setzt die einschlägigen internationalen Normen um, d. h. diejenigen, die im MARPOL-Übereinkommen

Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	enthalten sind. Die Verfahren für Auffangen, Sammlung, Lagerung, Behandlung und Entsorgung sollten in jeder Hinsicht mit einem Umweltmanagement- plan übereinstimmen, der einen schrittweisen Abbau der Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Umwelt ermöglicht, daher wurden auch die Anhänge überarbeitet.  Das Subsidiaritätsprinzip wird gewahrt.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Die sh Landeshäfen und die kommunalen und privaten Häfen in SH sind betroffen.
Zeitplan für die Behandlung:  a) Bundesrat  b) Rat:  c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	